

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 17.10.2024

Nr.: 20

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 246 1. Änderungsanordnung vom 28.08.2024 Flurbereinigungsverfahren Hohenzitz
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

246

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsanordnung vom 28.08.2024

Flurbereinigungsverfahren:

Landkreis:

Verfahrensnummer:

Hohenzitz

Jerichower Land

JL 6/0874/05

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 25.07.2018 angeordnete Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

### 1.1 Hinzuziehung

Zum Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung Hohenziatz** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lübars	16	1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 29
Möckern	19	39/9, 10018
Hohenziatz	3	10020, 10021

### 1.2 Ausschluss

Aus dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung Hohenziatz** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hohenziatz	3	10010
Hohenziatz	5	363
Hohenziatz	6	10146, 10148, 10150, 10154, 10169, 10160, 10186
Hohenziatz	9	10046, 10047, 10049, 10051, 10080, 53/30
Lübars	10	10008
Lübars	18	47/15, 48/15, 18/12, 54/41
Lübars	19	18/1, 51/17, 17/13

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.927 ha.

## 2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 25.07.2018 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hohenziatz“.

## 3. Gründe

Die Flurstücke der Gemarkung Lübars Flur 16 werden hinzugezogen, um für den westlich der Flurstücke gelegenen Weg ein eigenes Flurstück bilden zu können. Für diesen Weg ist der Ausbau als Betonspurbahn durch die Teilnehmergeinschaft geplant.

Die Flurstücke der Gemarkung Möckern Flur 19 werden hinzugezogen, um im Waldbereich eine sinnvolle Begradigung der Gebietsgrenze zu erreichen.

Die Flurstücke der Gemarkung Hohenziatz Flur 3 werden hinzugezogen, um im Waldrandbereich eine sinnvolle Begradigung der Gebietsgrenze zu erreichen.

Der Ausschluss der Flurstücke in den Fluren 3, 5, 6, 9 der Gemarkung Hohenziatz resultiert aus Zerlegungsmessungen im Flurbereinigungsverfahren. Dies dient der sinnvollen Arrondierung der Gebietsgrenze.

Im Bereich des Flurstückes 10160, Flur 6, Gemarkung Hohenziatz war die Karte fehlerhaft, was während der Grenzvermessung erkannt wurde. Dieses Flurstück gehört zur Ortslage und wird nun ausgeschlossen.

Das Flurstück 10008, Flur 10, Gemarkung Lübars gehört zur Ortslage und wird nun nach der Zerlegung ausgeschlossen.

Die Flurstücke der Fluren 18 und 19 in der Gemarkung Lübars werden nicht mehr im Verfahren benötigt, da die Planung des Ausbaus des Riesdorfer Weges im Flurneuordnungsverfahren nicht weiter verfolgt wird.

## 4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, für das gesamte Verfahrensgebiet (s. anliegende Liste der Verfahrensflurstücke, Anlage 1) ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

(DS)

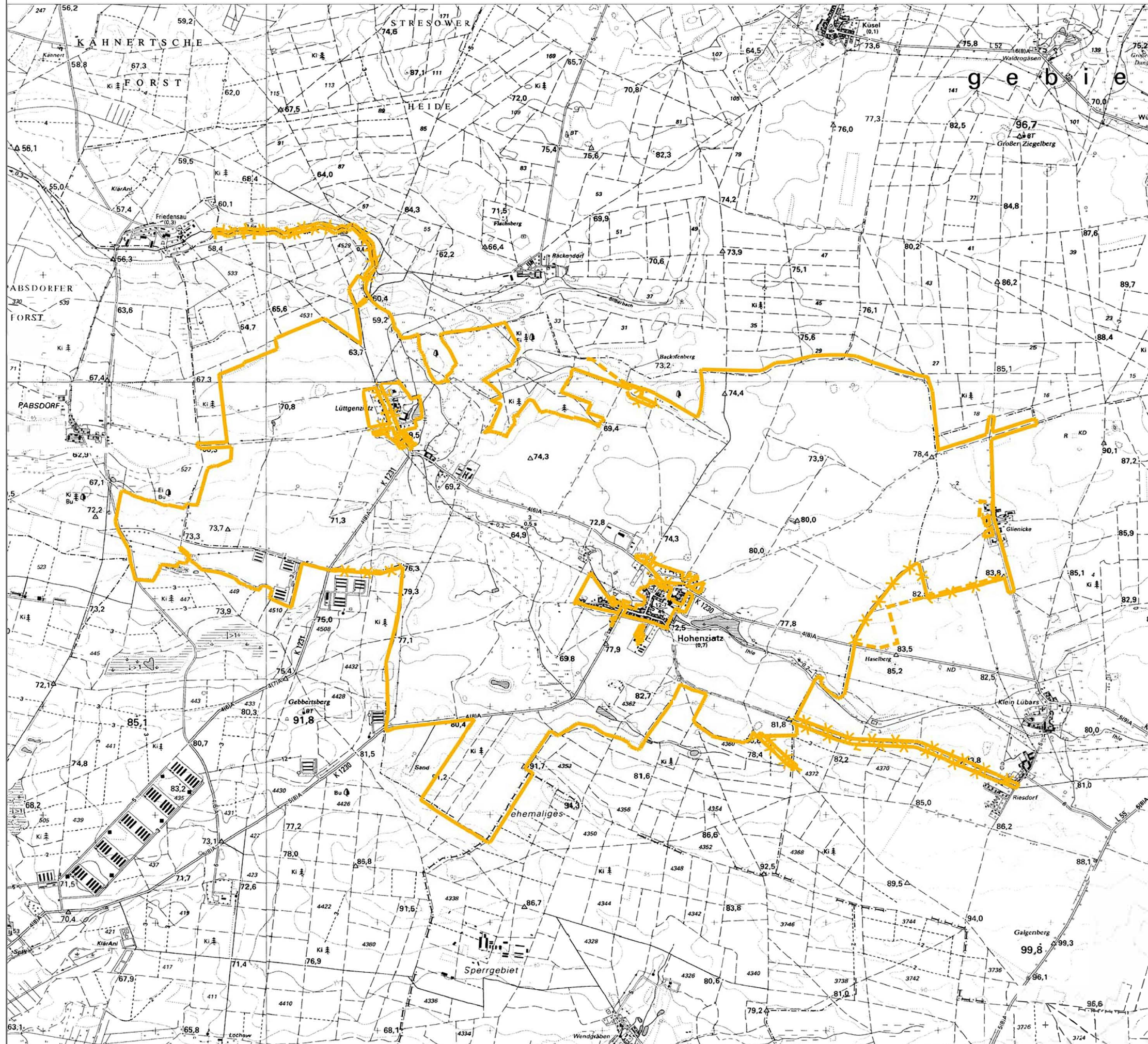
gez. Trefflich

Sachgebietsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

## Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.





- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, unguellig
- Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
 39576 Stendal, Akazienweg 25  
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG

Verfahrensname	Hohenzitz	Verfahrenskennung	SDL061
----------------	-----------	-------------------	--------

### Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 16.09.2024

Landkreis	Jerichower Land	
Aktenzeichen	JL6/0874/05	Größe des Gebietes ca. 1927 ha
Maßstab	ca. 1 : 35000	Druckdatum 28.08.24

Quellenvermerk  
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Kartengrundlage TK 1 : 25000:  
 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)



**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-11700  
E-Mail: [kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**